



Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten

vom 15. Oktober 2024

über die Bedingungen und Modalitäten zur Gewährung von unbezahlten Urlauben zu Gunsten des Lehrpersonals der obligatorischen Schulen und der Mittelschulen

Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD)

Gestützt auf Artikel 120 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

Gestützt auf Artikel 70 des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR);

Gestützt auf die Artikel 5 und 40 des Reglements vom 14. März 2016 für das Lehrpersonal, das der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten untersteht (LPR),

In Erwägung:

Auf Grundlage von Artikel 120 in Verbindung mit den Artikeln 118 und 119 StPG kann der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter ein unbezahlter Urlaub für eine Ausbildung, eine Aufgabe von allgemeinem Interesse oder aus anderen triftigen Gründen gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen unbezahlten Urlaub und dieser kann aufgrund der Bedürfnisse des Unterrichts verweigert werden (Art. 40 LPR). Es sei hier daran erinnert, dass die Gewährung eines unbezahlten Urlaubs bis zu einem Unterrichtstag in der Zuständigkeit der Schuldirektionen liegt (Art. 5 Abs. 1 LPR in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 lit. a StPR). Diese müssen die vorliegenden Richtlinien einhalten und Gesuche ablehnen, deren Beweggründe nicht in Artikel 3 aufgeführt sind.

Um dem Lehrpersonalmangel in bestimmten Zyklen und Studiengängen entgegenzuwirken und um eine einheitliche Praxis für alle Lehrpersonen (namentlich der obligatorischen Schulen und der Mittelschulen) anzuwenden, sollen mit den vorliegenden Richtlinien die Bedingungen und Modalitäten zur Gewährung von unbezahlten Urlauben präzisiert werden.

Wegen den Auswirkungen auf die Unterrichtsqualität und die Begleitung der Schülerinnen und Schüler, können unbezahlte Urlaube aus persönlichen Beweggründen nur noch für ein

vollständiges Schuljahr gewährt werden. Für diese Art von unbezahlten Urlauben wird ein anderer stichhaltiger Grund im Sinne von Artikel 118 Abs. 2 StPG als vorhanden vermutet.

Die vorliegenden Richtlinien wurden am 8. Oktober 2024 vom Amt für Personal und Organisation (POA) befürwortend begutachtet.

Erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

¹ Die vorliegenden Richtlinien regeln die Bedingungen und Gründe für die Gewährung von unbezahlten Urlauben und legen das entsprechende Gesuch- und Entscheidverfahren fest.

² Sie finden auf das Lehrpersonal der obligatorischen Schulen und der Mittelschulen im Sinne von Artikel 3 des Reglements für das Lehrpersonal, das der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten untersteht (LPR) Anwendung.

Art. 2 Gewährungsbedingungen

¹ Ein unbezahlter Urlaub kann ausnahmsweise unter folgenden kumulativen Bedingungen gewährt werden:

- a) Die Unterrichtsqualität und der gute Schulbetrieb sind sichergestellt während der Abwesenheit der Lehrperson, namentlich durch eine qualifizierte Stellvertretung;
- b) die Lehrperson entspricht den Anforderungen ihrer Stelle.

² Es kann kein unbezahlter Urlaub schuljahresübergreifend gewährt werden, mit Ausnahme von Urlauben gemäss Artikel 4 Abs. 1 lit. a, h und i.

Art. 3 Unbezahlter Kurzurlaub (bis 5 Unterrichtstage)

¹ Ein unbezahlter Urlaub bis 5 Unterrichtstage kann ausnahmsweise gewährt werden:

Art. 4 Unbezahlter Urlaub für weniger als ein Schuljahr

¹ Ein unbezahlter Urlaub von mehr als 5 Unterrichtstagen, aber weniger als ein Schuljahr kann ausnahmsweise aus folgenden Gründen gewährt werden:

- a) Die Verlängerung eines Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Adoptionsurlaubs;

- b) Die Überbrückung der Zeitspanne zwischen dem Ende des Schuljahres und dem Beginn des Anspruchs auf die (freiwillige oder ordentliche) Pensionierung, aber spätestens bis 31. Dezember des betroffenen Jahres;
- c) Eine freiwillige Weiterbildung in Zusammenhang mit den unterrichteten oder unterrichtbaren Fächern bei einer von der Direktion anerkannten Ausbildungseinrichtung;
- d) Ein Sprachaufenthalt, der zur Perfektionierung der sprachlichen Kenntnisse in einem unterrichteten oder unterrichtbaren Fach dient und mit einem von der Direktion anerkannten Diplom abgeschlossen wird;
- e) die persönliche Teilnahme an einem Projekt von allgemeinem Interesse;
- f) die persönliche Teilnahme als Spitzensportlerin oder Spitzensportler oder als Künstlerin oder Künstler auf hohem Niveau an einem Wettkampf, Wettbewerb oder an einer wichtigen Veranstaltung;
- g) der Abschluss einer wissenschaftlichen Arbeit oder ein Praktikum im Rahmen der Grundausbildung oder Weiterbildung;
- h) gesundheitliche Gründe, die von einer Ärztin oder einem Arzt und der Schuldirektion bescheinigt werden, namentlich um einem burn-out vorzubeugen;
- i) die Betreuung eines sterbenden oder schwer kranken oder verunfallten, engen Familienmitglieds (Kind, Ehepartner/in, Konkubinatspartner/in, Elternteil), hinreichend bescheinigt durch ein Arztzeugnis.

Art. 5 Unbezahlter Urlaub für ein Schuljahr oder mehr

¹ Ein unbezahlter Urlaub von einem oder zwei vollständigen Schuljahren kann ausnahmsweise einer Lehrperson aus jedem anderen Beweggrund gewährt werden, wenn diese mindestens 5 Dienstjahre geleistet hat.

Art. 6 Gesuch

¹ Das hinreichend begründete Gesuch muss rechtzeitig respektive sobald vom Beweggrund Kenntnis besteht bei der Schuldirektion eingereicht werden.

² Für jeden kurzfristigen, unbezahlten Urlaub (< 1 Monat vor dem Urlaubsbeginn) muss die Lehrperson selbst eine qualifizierte Stellvertretung sicherstellen.

³ Das Gesuch für einen unbezahlten Urlaub von einem oder zwei vollständigen Schuljahren muss bis spätestens dem nächsten Schuljahresbeginn vorangehenden 31. Januar eingereicht werden. Bei verspäteter Eingabe tritt das Ressourcenamt nicht auf das Gesuch ein.

Art. 7 Stellungnahme

¹ Die Schuldirektion gibt dem Ressourcenamt zu jedem Gesuch für unbezahlten Urlaub von mehr als einem Unterrichtstag seine Stellungnahme ab.

Art. 8 Entscheidbehörde

¹ Die Schuldirektion entscheidet über Gesuche für unbezahlten Urlaub bis zu einem Unterrichtstag.

² Das Ressourcenamt entscheidet, auf Stellungnahme der Schuldirektion, über Gesuche für unbezahltem Urlaub von mehr als einem Unterrichtstag.

³ Gesuche, welche die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen oder aus Gründen, die im Artikel 4 der vorliegenden Richtlinien nicht aufgeführt sind, müssen abgelehnt werden.

Art. 9 Rechtsmittel

¹ Die Entscheide des Ressourcenamtes, welche in Anwendung der vorliegenden Richtlinien getroffen werden, können innert 30 Tagen ab Mitteilung mit Beschwerde bei der Direktion angefochten werden.

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Richtlinien vom 1. Juni 2021 über die Bedingungen und Modalitäten zur Gewährung von unbezahlten Urlauben zu Gunsten des Lehrpersonals der obligatorischen Schulen und der Mittelschulen werden aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien treten am 15. Oktober 2024 in Kraft.


Sylvie Bonvin-Sansonnens
Staatsrätin, Direktorin